

SATZUNG DES SURF-CLUB AUGSBURG e.V.

+++++

Artikel 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1976 gegründete Verein die Bezeichnung "SURF-CLUB Augsburg e.V." und hat seinen Sitz in Augsburg-Stadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen. Das Clubabzeichen besteht aus einem stilisierten Segel im Namenskranz mit der Augsburger Zirbelnuss

+++++

Artikel 2 Verbandszugehörigkeit

Der SURF-CLUB Augsburg e.V. - kurz SCA genannt - ist Mitglied

- im Bayerischen-Landessportverband BLSV

Eine Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist möglich.

+++++

Artikel 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Windsurfsport, (Kitesurfsport) und Stand-Up-Padling.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

+++++

Artikel 4 Mittelverwendung

Der SCA dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung und entsprechender Auflagen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SCA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

+++++

Artikel 5 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person sein, welche die Ziele des Vereins anerkennt und sie zu unterstützen bereit ist.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Minderjährige benötigen für den Vereinsbeitritt die Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Mit dem Erreichen des 18.Lebensjahrs ist das Mitglied weiterhin Mitglied im Verein.

Beitragspflichtige Mitglieder sind über den BLSV sportunfallversichert.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- beitragspflichtige, ordentliche Mitglieder über 16 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht
- beitragspflichtige, ordentliche Mitglieder unter 16 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht

+++++

Artikel 6 Mitgliedsrechte / Haftung

Jedes Mitglied hat das Recht an der Gestaltung des Vereinslebens durch Diskussion, Anträge, Abstimmung und Wahl einzuwirken, soweit durch die Satzung keine Einschränkungen getroffen sind. Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der gängigen Möglichkeiten zu benutzen. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorstände.

Mitglieder sind bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum zur Leistung des vollen Schadenersatzes verpflichtet.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

+++++

Artikel 7 Mitgliedsbeiträge

Beitragspflichtige Mitglieder verpflichten sich aus Gründen der Rationalisierung zum Bankeinzugsverfahren. Ehrenmitglieder sind Beitrags- und Leistungsfrei. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt. Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

Über Stundung, Erlass oder Nachlass von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Leistungen entscheidet die Vorstandschaft.

Jedes Mitglied hat beim Eintritt eine einmalige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr zu leisten. Der Jahresbeitrag der folgenden Jahre ist im 1.Quartal des Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift/Mailadresse mitzuteilen.

Sportunfälle sind aus versicherungstechnischen Gründen sofort dem Vorstand mitzuteilen, sollte eine Deckungszusage Gültigkeit erlangen.

+++++

Artikel 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine diesbezügliche, eindeutige Mail mit Name und Vorname des Mitglieds an die Geschäftsstelle reicht aus. Die Mitgliedschaft endet immer am 31.Dezember des Jahres. Bis dahin kann das Mitglied alle Vereinsleistungen in Anspruch nehmen.

Zurückweisung des Bankeinzuges bei Beitragszahlung ohne sofortige Rückweisungserklärung gilt als Zeichen des Vereinsaustritts, rückwirkend zum 31. Dezember des Vorjahres.

Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres = Vereinsjahr, so werden die eingezahlten fi-

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- - wenn es den Bestrebungen des Vereins und den Zielen der Satzung zuwiderhandelt oder
- - wenn es seiner Beitrags- und Leistungspflicht während des laufenden Kalenderjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss befindet und entscheidet die Vorstandschaft. Gegen Ausschlüsse ist ein Einspruch des Betroffenen nicht möglich. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beschlüsse sind dem Betroffenen umgehend mittels Einschreiben bekanntzugeben. Der Vorstand hat die Pflicht, den Auszuschließenden zu hören, mit Ausnahme bei Beitragsversäumnissen.

+++++

Artikel 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die Beisitzer (s. Artikel 13)
- die Kassenprüfer

Der Verein kann sich Ordnungen geben, wie z.B.

- Jugendordnung
- usw

Der Inhalt der Ordnungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

+++++

Artikel 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung befindet über sämtliche Fragen des Clubs soweit diese nicht direkt von der Vorstandschaft laut Satzung geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende wesentliche Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung der Vorstandschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Zustimmung und Erwerb bzw. Veräußerungen von Vereinsvermögen
- Festsetzung der Beitragspflicht und sonst. finanzieller Leistungen
- Beschluss über Vereinsauflösung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine Einberufung ist mindestens 3 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. (s. Artikel 7). Wenn dem Verein bei Familien nur eine Mailadresse bekannt gegeben wurde, gilt die Einladung für alle Familienmitglieder als zugestellt wenn die an diese Adresse versendet wurde.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist entweder auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaftsmitglieder einzuberufen. Eine Einberufung ist mindestens 3 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagungspunkte an alle stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen.

Beschlüsse sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Stimmenthaltung und auch ungültige Stimmen werden als Bekundung der Unentschiedenheit oder als Zeichen der Nichtteilnahme an der Abstimmung angesehen. Es gilt die Mehrheit aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, nicht der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf Antrag von mindesten 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim.

Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Von allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss vom Vorstand und Schriftführer unterschrieben werden. Das Protokoll wird als PDF in der SCA-Homepage veröffentlicht und zusätzlich jedem Mitglied zugeschickt.

+++++

Artikel 11 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Amtsperiode umfasst stets 2 Jahre. Die Vorstandschaft darf Geschäftsvorgänge im Rahmen des normalen Haushaltsplanes - ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und Aufnahme von Darlehn - ausführen.

Der Vorstandschaft obliegen:

- die Leitung und Führung des Clubs und seiner laufenden Geschäfte
- die Wahrnehmung und Vertretung aller Vereinsinteressen
- die Verwaltung und Führung der Vereinsfinanzen
- die Einladung zur Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes zur Jahreshauptversammlung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Vorstandschaft besteht aus:

- Clubvorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- sowie dem Beauftragten für Finanzen

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 des BGB vertreten.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt weitere Beisitzer (s. Artikel 13) zu ernennen.

+++++

Artikel 12 Vorstandssitzungen

Versammlungsleiter ist der Clubvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Sie müssen vom Vorstand und Schriftführer unterschrieben werden.

Die Protokolle müssen jedem Vorstandsmitglied und den Beisitzern zugeschickt werden.

Beschlüsse sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Stimmenthaltung und auch ungültige Stimmen werden als Bekundung der Unentschiedenheit oder als Zeichen der Nichtteilnahme an der Abstimmung angesehen. Es gilt die Mehrheit aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, nicht der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

+++++

Artikel 13 Beisitzer

Beisitzer werden aufgrund Kandidatur oder durch die Vorstandschaft ernannt, für die Dauer von 2 Jahren. Beisitzer haben bei Vorstandssitzungen volles Stimmrecht. Beisitzer können bei vorzeitigem Ausscheiden neu ernannt werden.

Beisitzer können z.B. für die Ressorts:

- Sportwesen
- Organisation und Verwaltung
- Veranstaltungen

- Schulungen
 - Material
 - Gebäude und Gelände
 - Jugend
 - Internetauftritt
 - Vereinsnachrichten
 - SUP
 - Kitesurfen
- ernannt werden.

Es muss nicht jedes Ressort besetzt werden.

+++++

Artikel 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Vereinsfinanzen. Sie haben die Deckungsgleichheit der Buchführung mit den Beschlüssen in wesentlichen Vorgängen zu prüfen. Die Unterlagen der Buchhaltung müssen den finanztechnischen Prüfrichtlinien entsprechen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Jahreshauptversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen.

+++++

Artikel 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintritt Mon/Jahr, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

+++++

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

+++++

Artikel 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Alle Vereinsmitteilungen werden nur in deutscher Sprache verfasst.

+++++

Artikel 18 BGB

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.

+++++

Augsburg, den 16.01.2016

gez.
Dr. Roland Müller

gez.
Josef Niedermair

SCA-Gründungsdatum	15.05.76
Eingetragen im VR-Augsburg	Nr. 994
Mitglied im BLSV	Nr. V70145
Vereinsnummer Stadt Augsburg	Nr. 123